



Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

DER MINISTER

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 57
konrad.wolf@mwwk.rlp.de
www.mwwk.rlp.de

Vorsitzender des Ausschusses für
Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Herrn Manfred Geis, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Republik 1
55116 Mainz



Mein Aktenzeichen Ref. 9311	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Hr. Marc-Antonin Bleicher marc-antonin.bleicher@bm.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16 2855 06131 16 4583
--------------------------------	-------------------	--	---

23.01.19

**26. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur am
05.12.2018**

**TOP 9: „Zur Abschiebung der schwangeren Asylbewerberin aus der Mainzer
Uni-Klinik“
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT –
V 17/4025**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie in der o.g. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
zugesagt, übersende ich Ihnen anbei den Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Konrad Wolf
2. Mitzeichnung

Ausschuss für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur am 05.12.2018

Vorlage 17/4025; Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT

Betreff: „Zur Abschiebung der schwangeren Asylbewerberin aus der Mainzer Uni-Klinik“

SPRECHVERMERK

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses,

wir haben die Universitätsmedizin Mainz um Stellungnahme zu dem Vorfall gebeten, mit folgendem Ergebnis:

Am 17.10.2018 informierte die Ausländerbehörde Mainz-Bingen die Universitätsmedizin Mainz nachmittags telefonisch, dass eine Patientin, die am Vortag in der Frauenklinik stationär aufgenommen worden war, nach Kroatien abgeschoben werden solle. Das Gespräch fand mit der diensthabenden Ärztin der Station statt, auf der die Patientin aufgenommen worden war.

Die Ärztin machte deutlich, dass die Patientin medizinische Betreuung brauche und nicht entlassen werden könne. Daraufhin sicherte der Mitarbeiter der Ausländerbehörde zu, dass die Patientin in medizinischer Betreuung zum Flughafen gebracht, im Flugzeug betreut und am Zielort sofort einer medizinischen Betreuung zugeführt werde.

Die Patientin wurde nachts von einer größeren Personengruppe abgeholt. Der Zeitpunkt der Abholung wurde gegenüber der Universitätsmedizin nicht näher begründet. Die Ärztin, welche das

Telefonat mit der Ausländerbehörde geführt hatte, war zum Zeitpunkt der Abholung nicht im Dienst.

In ihrer ersten Pressemeldung vom 02.11.2018 schrieb die Kreisverwaltung Mainz-Bingen: „Bevor die Frau in der Nacht aus dem Krankenhaus abgeholt wurde, wurde von der behandelnden Ärztin in der Uniklinik die Reisefähigkeit attestiert.“ Dieser Darstellung hat die Universitätsmedizin in einer ersten Stellungnahme vom 02.11.2018 widersprochen und wie folgt kommentiert:

„Reisefähigkeit wurde weder von den Behörden erfragt, noch von der Universitätsmedizin erteilt.“

In der Folge formulierte die Ausländerbehörde stets dahingehend um, die Ärztin habe die Reisefähigkeit nicht deutlich ausgeschlossen.

Die im vorliegenden Antrag thematisierte Unstimmigkeiten in der Berichterstattung resultiert offenbar aus der in der öffentlichen Debatte und durch die Ausländerbehörde Mainz-Bingen nicht klar vorgenommenen Trennung zwischen der **Reisefähigkeit** einer Patientin bzw. eines Patienten einerseits und der **Transportfähigkeit** andererseits. Aus medizinischer Sicht besteht hier jedoch ein klares Abgrenzungserfordernis.

Im Vorfeld telefonisch abgestimmt waren die indikationsbezogenen Voraussetzungen für die ärztliche Beurteilung der Transportfähigkeit. Die Transportfähigkeit einer Patientin bzw. eines Patienten liegt vor, wenn dieser unter der Maßgabe einer fortlaufenden medizinischen Betreuung von einem Ort zu einem anderen gebracht werden kann. Dabei steht im Vordergrund, dass es medizinisch nicht vertretbar ist, die Patientin bzw. den Patienten ohne Begleitung durch Fachpersonal zu transportieren.

Die Zusicherung dieser fachlichen Betreuung und Überwachung der Patientin führte zur Bejahung der Transportfähigkeit.

Reisefähigkeit bedeutet, dass sich eine Person weitestgehend selbstständig und ohne die Notwendigkeit einer Betreuung durch Fachpersonal bewegen kann.

Die Reisefähigkeit wurde zu keinem Zeitpunkt durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Universitätsmedizin Mainz bestätigt. Die im Vorfeld durch Mitarbeitende der Ausländerbehörde Mainz-Bingen zugesicherte kontinuierliche medizinische Betreuung der Patientin machte einschränkende Vorgaben in diese Richtung auch entbehrlich, da die Sicherstellung dieser Versorgungsvoraussetzung durch die Ausländerbehörde Mainz-Bingen zugesichert worden war.